

Latin Mass Society:

Die *Responsa ad Dubia* der Gottesdienstkongregation im Lichte des Kirchenrechts

In diesem Dokument geben wir vor dem Hintergrund der Ratschläge, die wir von einigen Kirchenrechtlern erhalten haben, mehrere kurze Anmerkungen zum Stellenwert und zu den praktischen Auswirkungen der *Responsa ad dubia*, die von der Kongregation für den Gottesdienst am 18. Dezember 2021 veröffentlicht wurden.

Allgemeine Überlegungen

Stellenwert der *Responsa*: Es handelt sich nicht um eine Vorschrift oder ein Gesetz, sondern um einen Verwaltungsakt, eine Auslegung von *Traditionis Custodes* (TC). Sie haben Kraft, können aber nicht über das hinausgehen, was TC vorschreibt, und unterliegen ihrerseits dem Kirchenrecht. Die (in der Einleitung der *Responsa* erwähnte) Genehmigung dieser Klarstellung durch den Papst ist allgemein und nicht spezifisch: Nur in letzterem Fall würde sie zu einem Akt des Gesetzgebers und nicht des Dikasteriums.

In bestimmten Fragen weisen diese *Responsa* Schwierigkeiten auf, die von vielen Kirchenrechtlern festgestellt wurden, denn sie schränken offensichtlich die Vorrechte der Bischöfe und auch der Priester ein, und zwar sogar Vorrechte, die im Kirchenrecht und in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils festgelegt sind, und das häufig in einem Umfang, der über den Text von *Traditionis Custodes* hinausgeht.

Vgl. Kanon 33.1:

Can.33 - §1: Allgemeine Ausführungsdekrete, auch wenn sie in Direktorien oder anders benannten Dokumenten herausgegeben werden, heben Gesetze nicht auf, und soweit ihre Vorschriften Gesetzen widersprechen, entbehren sie jeglicher Rechtskraft.

Auch die Befugnis der Bischöfe, vom Gesetz zu dispensieren, wie sie in Kanon 87.1 festgelegt ist, ist einfach der rechtliche Ausdruck des Grundsatzes, den das Zweite Vatikanische Konzil in *Christus Dominus* 8 dargelegt hat. Die Rolle des Bischofs und die Ausübung seines pastoralen Urteils wird durch Art. 2 TC hervorgehoben.

Diese Schwierigkeiten sind so groß, dass die normative Kraft der *Responsa* in bestimmten Fällen, auf die weiter unten eingegangen wird, bestenfalls unklar ist, bis der Rat für die Auslegung von Gesetzestexten oder der Heilige Vater eine weitere Klarstellung vornehmen. Siehe Kanon 14:

Gesetze, selbst etwas außer Kraft setzende und disqualifizierende, verpflichten nicht, wenn ein Zweifel am Gesetz besteht.

Die von den *Responsa* aufgeworfenen Fragen

1. Pfarrkirchen. Viele haben darauf hingewiesen, dass Absatz TC 3.2, der die Feier der Messe von 1962 für "Gruppen" in Pfarrkirchen verbietet, nicht praktikabel ist, und die Bischöfe haben Canon 87.1 benutzt, um davon abzuweichen. Die Kongregation bietet nun an, selbst Ausnahmeregelungen zu gewähren.

Die Abweichung von diesem Gesetz ist jedoch nicht der Kongregation "vorbehalten": Die Bischöfe können demnach immer noch in eigener Vollmacht gemäß Kanon 87.1 davon absehen. Nun könnten die Gläubigen im Prinzip um eine Dispens von der KGS bitten, wenn der Bischof sich weigert, dies zu tun.

Die *Responsa* fordern ferner, dass die Feiern von 1962 nicht in den Gemeindeblättern angekündigt werden und dass sie nicht zur gleichen Zeit wie "pastorale Aktivitäten" stattfinden. Obwohl die genaue Bedeutung der zweiten Forderung unklar ist, scheinen beide über das hinauszugehen, was von TC verlangt wird, und über das, was die Kongregation von sich aus als eine Angelegenheit des Gesetzes verlangen kann.

2. Das *Rituale* und das *Pontificale*: Die *Responsa* beschränken das erstere auf "Personalpfarreien", und letzteres ist ganz verboten.

Das geht offensichtlich über eine Auslegung von TC hinaus; da die Verwendung dieser Bücher in TC nicht erwähnt wird (und sie daher nicht im Widerspruch zu TC steht), bleibt die in *Summorum Pontificum* Art. 9 erteilte Erlaubnis für sie offensichtlich in Kraft. TC Art. 8 hebt nur jene Bestimmungen der früheren Gesetzgebung auf, die im Widerspruch zu seiner eigenen stehen.

Es gibt keine Erklärung dafür, warum das *Rituale* in persönlichen Pfarreien verwendet werden darf und nicht zum Beispiel in formell errichteten Kaplaneien oder Heiligtümern, die der Liturgie von 1962 verpflichtet sind; oder überhaupt in einem größeren Rahmen; oder wie diese Unterscheidung von TC abgeleitet werden könnte.

3. Bination. Die erste der beiden Fragen zur Bination betrifft speziell die Wochentage, an denen die Regeln für die Bination strenger sind als an Sonntagen. Die *Responsa* legen nahe, dass ein Priester nicht binieren (eine zweite Messe an einem bestimmten Tag feiern) sollte, um eine Messe von 1962 zu feiern. Er darf vermutlich seine tägliche Werktagsmesse als 1962er-Messe feiern, und er darf vermutlich die 1962er-Messe am Sonntag zusätzlich zu den anderen Messen in seiner Gemeinde feiern.

Die *Responsa* bezeichnen die Erlaubnis für die ältere Messe als "ein Zugeständnis, um für sein [sc. des Volkes] Wohl zu sorgen". Da dies so ist, ist es unklar, warum eine zweite Messe nicht für das Wohl des Volkes sorgen und daher pastoral gerechtfertigt sein könnte: zum Beispiel für diejenigen, die beim ersten Mal physisch nicht in die Kirche passen konnten, wenn die Kapazität der Kirche als Reaktion auf Covid reduziert wird. Das Gleiche gilt für einen Wochentag nach der Feier der reformierten Messe.

In jedem Fall müssen diese Antworten im Zusammenhang mit dem Vorrecht des Bischofs gelesen werden, zu beurteilen, ob es eine pastorale Rechtfertigung für die Bination gibt: siehe Canon 905 §2, der unberührt bleibt.

4. Konzelebration. TC sagt uns, dass die Gruppen, für die die Messe von 1962 angeboten werden soll, die "Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, die vom Vatikanischen Konzil und dem Lehramt der Päpste vorgegeben ist", anerkennen sollen. Dieser eher vage Grundsatz wird in den *Responsa* auf die Priester ausgedehnt, die die Erlaubnis erhalten, die Messe zu feiern. Die *Responsa* fahren fort:

Die ausdrückliche Weigerung, nicht an der Konzelebration teilzunehmen, insbesondere bei der Chrisam-Messe, ist offenbar Ausdruck einer mangelnden Akzeptanz der Liturgiereform und einer fehlenden kirchlichen Gemeinschaft mit dem Bischof, beides notwendige Voraussetzungen, um in den Genuss des Zugeständnisses zu kommen, mit dem *Missale Romanum* von 1962 zu feiern.

Dies muss jedoch im Kontext von Kanon 902 gelesen werden:

Die Priester können die Eucharistie konzelebrieren, es sei denn, das Wohl der Christgläubigen erfordert etwas anderes oder legt es nahe. Es steht ihnen völlig frei, die Eucharistie einzeln zu feiern [*integra tamen pro singulis libertate manente Eucharistiam individuali modo celebrandi*], nicht jedoch während einer Konzelebration in derselben Kirche oder im selben Oratorium.

In Anbetracht des Rechts, nicht zu konzelebrieren, kann der von den *Responsa* empfohlene Dialog zwischen dem Bischof und dem Priester, der bei der Chrisam-Messe nicht konzelebrieren möchte, zeigen, dass dieser Unwille nicht mit einem "Mangel an kirchlicher Gemeinschaft" gleichzusetzen ist. Die kirchliche Gemeinschaft kann auf vielerlei Weise zum Ausdruck kommen: Interkommunion mit dem Bischof, Erwähnung des Bischofs im Kanon, Anwesenheit bei der Chrisam-Messe im Chor, Verwendung der vom Bischof seiner Diözese gesegneten Öle bei der Chrisam-Messe usw.

5. Geistliche Amtsträger: Das *Dubium* über die "Teilnahme" der Diakone und der geweihten Amtsträger an der Messe von 1962 bezieht sich vermutlich auf ihre Teilnahme an der Zelebration und nicht nur als Mitglieder der Gemeinde. Dies geschieht, wenn sie als Diakon und Subdiakon in der *Missa Solemnis* auftreten. (Instituierte Akolythen können als Subdiakon fungieren.)

Dieser Punkt scheint über das hinauszugehen, was in TC verlangt wird.

6. Privatmessen: Diese werden in den *Responsa* nicht erwähnt; sie wurden auch nicht in TC erwähnt. Obwohl viele Bischöfe versuchen, die private Zelebration des Messbuchs von 1962 einzuschränken (was darauf hindeutet, dass die KGS auf dieses Problem aufmerksam geworden sein muss), zeigt das Schweigen

der Kongregation, dass die private Zelebration des Messbuchs von 1962 für alle Priester der lateinischen Kirche legitim bleibt.

7. Die traditionellen Institute und Gemeinschaften. Die Petrusbruderschaft hat festgestellt:

Das jüngste Dokument der Kongregation für den Gottesdienst, das am 18. Dezember veröffentlicht wurde, geht nicht direkt auf die ehemaligen *Ecclesia Dei*-Gemeinschaften wie die Priesterbruderschaft St. Petrus ein, die ihr spezifisches Eigenrecht besitzen.

Der FSSP und den anderen durch *Ecclesia Dei Adflicta* errichteten Einrichtungen wurde der Gebrauch des *Pontificale* zugestanden, was nicht durch ein Dokument eines Dikasteriums geändert werden kann, das ein anderes Dokument auslegt, in welchem die Institute nicht einmal erwähnt werden.

8. Volkssprachliche Lesungen. Die KGS besteht darauf, dass die Lesungen diejenigen des Messbuchs von 1962 sind, aber dass kein Versuch unternommen wird, ein volkssprachliches Lektionar zu erstellen, um diese Lesungen in einem geeigneten Format zu präsentieren.

Auf diese Weise verhindert die Kongregation die Entwicklung jeglicher Art von Mischmissale: das Missale von 1962 mit volkssprachlichen Lesungen oder mit dem Lektionar von 1970, wie es manchmal von Befürwortern der "Reform der Reform" vorgeschlagen wurde.

Die *Responsa*, wie auch TC selbst, geben nicht vor, dass die Lesungen nicht zuerst in Latein verkündet werden dürfen. Vielmehr sollten die Lesungen in der Landessprache einfach zusätzlich in die Messfeier eingefügt werden, wie es schon seit langem üblich ist.

Das Problem der fehlenden Übereinstimmung zwischen dem Text der von den Bischofskonferenzen genehmigten Bibelübersetzungen und dem Text des Lektionars von 1962 wird nicht angesprochen.

9. Der Brief des Kardinalvikars von Rom (7. Oktober) behauptete, das *Rituale Romanum* könne nicht verwendet und das Ostertriduum nicht gefeiert werden. Die *Responsa* widersprechen dem, indem sie das *Rituale* zumindest an einigen Stellen zulassen und das Triduum nicht erwähnen. Dies deutet darauf hin, dass die vermeintlichen Beschränkungen der Diözese Rom aufgehoben sind.

Schlussfolgerungen

Angesichts der Beschaffenheit der *Responsa* hängen ihre Folgen für die Gläubigen vor allem von den Bischöfen ab: Sie richtet sich nämlich an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen.

Die Bischöfe, die die Messe von 1962 nach TC wie bisher oder mit geringfügigen Änderungen weitergeführt haben, können diese Politik sicherlich fortsetzen. Sie können, wenn sie es für notwendig halten, das Urteil der Hirten über die Rechtfertigung der Bination bestätigen, wie es ihnen nach can. 905 zusteht, und die Verwendung des *Rituale* nach can. 87.1 erlauben; ihre bestehenden Erlaubnisse für die Verwendung von Pfarrkirchen nach can. 87.1 bleiben gültig.

Sie können auch das Sakrament der Firmung unter Verwendung der älteren Bücher feiern, da ihr Recht dazu nicht durch einen Verwaltungsakt eines vatikanischen Dikasteriums aufgehoben werden kann. Wo es Traditionelle Institute gibt, sind sie in jedem Fall nicht von den *Responsa* betroffen.

Gleichzeitig können die Bischöfe die *Responsa* als Hinweis auf die Präferenzen der Kongregation verstehen und versuchen, sie je nach den örtlichen Gegebenheiten mehr oder weniger weitgehend umzusetzen. Wie bereits erwähnt, erkennen die *Responsa* an, dass das Wohl der Seelen mit der Verfügbarkeit der Messe von 1962 verbunden ist, und dies muss für die Bischöfe bei der Regelung ihrer Verfügbarkeit an erster Stelle stehen.

Was Priester und Laien betrifft, so scheint es vernünftig zu sein, davon auszugehen, dass die gegenwärtigen Regelungen fortgesetzt werden können, bis wir anders informiert werden.

Übersetzung aus dem Englischen.

Original unter:

https://lms.org.uk/sites/default/files/u8/cdw_responsa_dec21.pdf